

### 3.2.1. *geltende Ordnungsstrafbestimmungen*

der wirtschaftsleitenden Organe und deren Betriebe bzw. Kreisvorstände des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter nicht erfüllt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich entgegen § 4 Abs. 3 bei der Paarung von Zuchttieren die veterinärhygienischen und seuchenhygienischen Bedingungen nicht einhält.

(3) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Absätzen 1 und 2 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet oder wurde eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

**1981**

**114.**

**Verordnung vom 26. Febr. 1981  
zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung - Bodennutzungsverordnung -**  
(GBl. I Nr. 105. 105) §

**§ 23**

#### **Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich als Vorsitzender, Direktor, Leiter oder leitender Mitarbeiter eines sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes

1. Boden ungerechtfertigt nicht bewirtschaften läßt,

2. Boden für nichtlandwirtschaftliche Zwecke Dritter ohne Zustimmung bereitstellt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden, wer vorsätzlich als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines nichtlandwirtschaftlichen Nutzers veranlaßt, daß

1. Boden, Gebäude und Anlagen ohne Zustimmung oder ohne Vertrag sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben oder gesellschaftlichen Organisationen entzogen oder in der Nutzung beschränkt oder die mit der Zustimmung erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,

2. Boden früher als zulässig entzogen oder in der Nutzung beschränkt wird,

3. der zeitweilig entzogene Boden nicht rechtzeitig zurückgegeben oder die Beschränkung nicht beendet wird,

4. erntereife Kulturen vernichtet werden oder ihre Aberntung verhindert wird.

(3) Wer vorsätzlich

1. Kulturen auf bestellten landwirtschaftlichen Flächen rechtswidrig schädigt oder zur nachhaltigen Wirkung solcher Schäden beiträgt,

2. ohne Genehmigung des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes oder anderen Nutzungsberechtigten land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen außerhalb von Straßen und Wegen befährt oder anderweitig in der Nutzung erheblich beeinträchtigt,

3. eine Änderung der Nutzungsart oder der Kulturart oder des Nutzungsrechtsverhältnisses bei land- und forstwirtschaftlichem Boden ohne die erforderliche Genehmigung durchführt oder eine meldepflichtige Änderung der Nutzungsart oder der Kulturart oder des Nutzungsrechtsverhältnisses bei land- und forstwirtschaftlichem Boden nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

4. als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines nichtlandwirtschaftlichen Nutzers die festgelegten Grundsätze

a) für die Bereitstellung von Boden gemäß § 9 Absätze 1 und 2,

b) für den Schutz des kulturfähigen Bodens gemäß § 12

mißachtet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(4) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet oder wurde ein größerer Schaden verursacht oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise oder deren fachlich zuständigen Stellvertretern oder hauptamtlichen Ratsmitgliedern.

(6) Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten kann durch Mitglieder der Bodenkommission, die gleichzeitig Mitarbeiter des jeweiligen Staatsorgans und vom Vorsitzenden des Rates des Kreises dazu beauftragt sind, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M ausgesprochen werden.

(7) Für die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).